



Aktenzeichen: Pet 4-20-14-59097-029735

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Zuge der Einführung des Veteranentages alle ehemaligen Soldatinnen und Soldaten mit einem Dienstanzug auszustatten. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, alle ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr sollten für den Veteranentag einen Dienstanzug erhalten und diesen auch in der Öffentlichkeit tragen dürfen, um den Veteranentag zu ehren und auch selbst für ihren Dienst an der Gesellschaft wertgeschätzt zu werden. Insbesondere ehemalige Wehrpflichtet hätten einen großen Teil ihrer Leistungsfähigkeit für ihren Dienst an der Gesellschaft geopfert und auf berufliche Möglichkeiten und Einkommen verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 36 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine der ersten Maßnahmen nach Festlegung, wer Veteranin und Veteran der Bundeswehr ist, die Einführung des Veteranenabzeichens gewesen ist. Dieses wurde durch die damalige Bundesministerin



der Verteidigung, Frau Dr. Ursula von der Leyen, am 15. Juni 2019 anlässlich des Tages der Bundeswehr in Faßberg erstmalig an Veteraninnen und Veteranen der Bundeswehr vergeben. Das Veteranenabzeichen soll sichtbarer Ausdruck der Zugehörigkeit zur und Identifikation mit der Gruppe der Veteranen sein. Es darf an der Zivilkleidung getragen werden. Mehr als 100.000 aktive und ehemalige Soldatinnen und Soldaten haben das Abzeichen bisher beantragt und erhalten.

Seit der Ankündigung der Einführung eines nationalen Veteranentag am 25. April 2024 verzeichnet die für die Bearbeitung zuständige Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, ein deutlich erhöhtes Antragsaufkommen. Dies zeigt, dass das Veteranenabzeichen angenommen wird und seinen Zweck erfüllt, da mit dem Antrag vielfach der Wunsch geäußert wurde, das Abzeichen bereits am 15. Juni dieses Jahres tragen zu wollen.

Gemäß derzeit geltender Vorschriftenlage sind neben den aktiven Soldatinnen und Soldaten folgende Veteraninnen und Veteranen im Besitz eines Dienstanzuges:

- Ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten, die über selbstbeschaffte Uniformen im Rahmen der Selbsteinkleidung und Teilselbsteinkleidung verfügen,
- Freiwillig Wehrdienst Leistende und Reservistendienst Leistende der Personalreserve (bei dienstlichem Bedarf), wenn hier die Dienstleistung generell oder überwiegend im Dienstanzug erfolgt,
- Reservistendienst Leistende der Heimatschutzkräfte und zivile Bundeswehrangehörige bei der Teilnahme an der allgemeinen soldatischen Ausbildung gemäß Ausstattungssoll aller Organisationsbereiche,
- Reservistinnen und Reservisten, die freiwillig und regelmäßig gemäß § 81 Soldatengesetz zu dienstlichen Veranstaltungen eine Zuziehung erhalten.

Das BMVg wird im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes zur Ausgestaltung des Veteranentages Vorschläge zum Tragen der Uniform für den zuvor genannten Personenkreis unterbreiten.

Nach Mitteilung der Bundesregierung ist darüber hinaus die Ausstattung aller ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit einem Dienstanzug unabhängig von anderen Aktivitäten – beispielsweise innerhalb der Reserve –



ausschließlich zu Repräsentationszwecken anlässlich des nationalen Veteranentages nicht vorgesehen. Der mit einer solchen Maßnahme verbundene finanzielle, organisatorische und logistische Aufwand steht in keinem Verhältnis zur beabsichtigten Wirkung.

Der Ausschuss hält dies aus den dargelegten Gründen für sachgerecht und vermag die Forderung im Sinne der Petition deshalb nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.